

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -	Drucksache DS0360/03	Datum 04.06.2003
Dezernat VI Amt 61		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	24.06.2003		X	X		
Umweltausschuss	08.07.2003	X				
Ausschuss f. Stadtentw., Bau und Verkehr	21.08.2003	X				
A.f.Wirtschaft,Tourismus u. Regionalentwicklung	28.08.2003	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	04.09.2003	X		X		X
---	------------	---	--	---	--	---

beteiligte Ämter 23, 31, 68	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Landeshauptstadt Magdeburg
- Einleitungsbeschluss
- öffentliche Auslegung

Beschlussvorschlag:

- I. 1. Für das Gebiet, das umgrenzt wird,

Im Norden: durch eine Linie entlang der Verlängerung des Weges, der nördlich des Flurstücks 61/8 verläuft, bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Abgrenzung des Flurstücks 5051,

Im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks 2109/36 entlang der westlichen Abgrenzung der Flurstücke 61/8, 61/11 und 61/12,

Im Süden: durch die Brenneckestraße, entlang der Südgrenzen der Flurstücke 2109/36, 7006, 5062, 10064 und 5051,

Im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks 5051

soll die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgen.

- II. 1. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Erläuterungen werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Träger öffentlicher Belange zur 7. Änderung beteiligt.
3. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange sind vor der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss über die 7. Änderung und die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich durch Presseveröffentlichung bekanntzumachen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
	X					

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>		veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes	Sachbearbeiter	Unterschrift AL
Amt	Johannes Wöbse, Tel. 540 5321	Dr. Eckhart Peters

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Werner Kaleschky
---	--------------	------------------

Begründung

Das Zentrum für neurowissenschaftliche Innovation und Technologie, ZENIT, als Gesellschaft der Partner Otto-von-Guericke-Universität und der Landeshauptstadt Magdeburg beabsichtigt eine Erweiterung auf etwa das Doppelte der vorhandenen Nutzflächen. Hintergrund ist zum einen der Erfolg der Gesellschaft, der zahlreiche Ausgründungen eigenständiger Unternehmen hervorgebracht hat, und zum anderen der gestiegene Bedarf an Büroflächen, die z. Z. ebenfalls im High-Tech-Komplex des 1. Bauabschnitts untergebracht sind.

Die geplante Erweiterung soll sowohl den Flächenbedarf für neue Unternehmen als auch eine zweckentsprechende Belegung der Labore sichern. Die unmittelbare Nähe zur Medizinischen Fakultät ist dabei wesentlicher Standortfaktor.

Eine Erweiterung in nördlicher, östlicher bzw. südlicher Richtung scheidet aus, da diese Flächen bereits als Erweiterungsflächen für die Medizinische Fakultät unverzichtbar sind. Als einzige Möglichkeit bleibt eine westliche Erweiterung auf die jetzigen Flächen einer Kleingartenanlage.

Der Verband der Kleingärtner hat unter bestimmten Voraussetzungen (Entschädigung, Flächenzuschnitt) Zustimmung zur Aufgabe von Teilen der Anlage signalisiert. Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes soll planungsrechtlich der erste Schritt zur Erweiterung des ZENIT gegangen werden.